

GOTTHARD OBERALP ARENA

Geschäftsstelle
Dieni
CH-7189 Rueras
Tel. +41 (0)81 920 40 90
Fax +41 (0)81 920 40 91
Mail info@gotthard-oberalp-arena.ch

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Allgemein

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Dienstleistungen und Produkte (nachfolgend gemeinsame Dienstleistungen) - kostenpflichtig oder gratis - welche die GOTTHARD OBERALP ARENA (GOBA) erbringt. Zusätzlich können bei Benutzung bestimmter GOBA Dienstleistungen für diese jeweilige Dienstleistung geltende, besondere Bestimmungen zur Anwendung kommen. Hierauf wird der Kunde gegebenenfalls vor Nutzung der betreffenden Dienstleistung hingewiesen. Bei Nutzung der Dienstleistungen der GOBA wird die Geltung dieser AGB anerkannt. Eine schriftliche Ausgabe dieser AGB kann bei der GOBA bezogen werden.

1.1. Vertrag

Der Vertrag mit der GOBA kommt mit der vorbehaltlosen Annahme, d.h. mit dem Kauf einer oder mehrerer gesellschaftseigener Dienstleistungen zustande. Von diesem Zeitpunkt an werden die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag inklusive dieser AGB wirksam.

1.2. Ausweispflicht

Der Kunde hat sich auf Verlangen des Kassen-/Bahnpersonals auszuweisen.

1.3. Altersklassen und Kategorien

Als Stichtag gilt der Geburtstag

Kleinkinder	bis und mit 5,99 Jahre
Kinder	6. Geburtstag bis und mit 12,99 Jahre
Jugendliche	13. Geburtstag bis und mit 17,99 Jahre
Studenten	18. Geburtstag bis und mit 24,99 Jahre
Erwachsene	ab 18. Geburtstag
Seniorinnen	ab 64. Geburtstag
Senioren	ab 65. Geburtstag

Familien als Familie gelten, Eltern sowie alle eigenen Kinder (6-12 Jahre) und Jugendliche (13-17 Jahre). Wobei mindestens 3 Familienmitglieder dabei sein müssen.

Gruppen Als Gruppe gilt, wenn gleichzeitig mindestens 10 Abonnemente (egal, welcher Personengruppe) gelöst werden. Alterskategorien für Gruppen: Kinder 6 – 12 Jahre, Jugendliche 13 – 17 Jahre und Erwachsene ab 18 Jahre. Die Abonnemente sind unbedingt vorgängig zu bestellen. Die Ausgabe der Abonnemente erfolgt nur an den/die Gruppenleiter/in gegen Vorweisung eines Ausweises, Unterschrift und Adressangabe.

Schulgruppen Als Schulgruppe gilt, wenn gleichzeitig mindestens 10 Abonnemente (egal, welcher Personengruppe) gelöst werden. Alterskategorien für Schulgruppen: Kinder/Jugendliche 6 – 17 Jahre und Erwachsene ab 18 Jahre. Die Abonnemente sind unbedingt vorgängig zu bestellen. Die Ausgabe der Abonnemente erfolgt nur an den/die Gruppenleiter/in gegen Vorweisung eines Ausweises, Unterschrift und Adressangabe. Gruppenleiter/innen erhalten auf jeden 15en Skipass einen betreffenden Skipass gratis.

1.4. Leistungen

Unsere Leistungen ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung im Bergbahn-Tarifprospekt bzw. den elektronischen Medien sowie weiteren schriftlichen Angeboten. Spezialtarife, Sonderwünsche oder Nebenabreden sind nur Vertragsbestandteil, wenn sie rechtsverbindlich schriftlich bestätigt worden sind.

1.5. Gültigkeit der Pistenpässe

Die Pistenpässe und Abonnemente sind nur tagsüber und während der publizierten Betriebszeiten gültig. Für Abendveranstaltungen und Anlässe ausserhalb der Betriebszeiten gelten andere Bestimmungen. Einzelfahrten sind während einer Saison gültig.

1.6. Transport

Mit dem Verkauf eines Bergbahntickets verpflichtet sich die GOTTHARD OBERALP ARENA zur Beförderung des rechtmässigen Ticketinhabers oder seines Materials gemäss diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Inbegriffen ist die Benutzung sämtlicher präparierter und markierter Pisten sowie der Wander- und Schlittelwege. Sportgeräte werden nur dann transportiert, wenn die infrastrukturellen und sicherheitstechnischen Einrichtungen dies zulassen und die Schutzbestimmungen über Wildschutz- und Wildruhezonen nicht verletzt werden.

2. Preise und Zahlungsbedingungen

2.1 Preise

Die Preise für die Bergbahntickets werden im Bergbahn-Tarifprospekt (genaue Bezeichnung) und im Internet veröffentlicht. Die Preise für die Bergbahntickets verstehen sich, wenn bei der Ausschreibung nichts anderes erwähnt ist, pro Person und im Allgemeinen inkl. Mehrwertsteuer. Alle Bergbahntickets, ausgenommen Einzelfahrten, sind persönlich und nicht übertragbar. Sämtliche Mehrtageskarten sind linear und nicht einzeln wählbar. Bei unterschiedlichen Tarifangaben in den einzelnen Prospekten und elektronischen Medien gelten die Bestimmungen im Bergbahn-Tarifprospekt und im Internet auf www.gotthard-oberalp-arena.ch | www.gemsstock.ch | www.sedrunbergbahnen.ch.

2.2 Zahlungen

Die Zahlung erfolgt unmittelbar bei Vertragsabschluss. Bergbahnticketbezüge auf Kredit bzw. auf Rechnung sind grundsätzlich nicht vorgesehen. Eine Ausnahmeregelung diesbezüglich ist im Voraus zu vereinbaren und nur dann gültig, wenn sie von der GOBA schriftlich bestätigt worden ist. Für andere Dienstleistungen und Produkte verpflichtet sich der Kunde zur Bezahlung des in Rechnung gestellten Betrages bis zu dem auf dem Rechnungsformular angegebenen Fälligkeitsdatum. Die GOBA ist bei geringfügigen Rechnungsbeträgen berechtigt, die Rechnungsstellung zu verschieben. Einwände gegen die Rechnung sind schriftlich und begründet innerhalb von 10 Tagen zu erheben. Kommt der Kunde seiner Zahlungspflicht nicht innert der Zahlungsfrist nach, so gerät er mit Ablauf dieser Frist ohne weitere Mahnung in Verzug und hat Verzugszinsen von 5% zu bezahlen. Bleibt die Zahlung auch nach zweiter Mahnung aus, ist die GOBA berechtigt, sämtliche Dienstleistungen an den Kunden ohne weitere Mitteilung einzustellen. Wir behalten uns vor, für Leistungen ganz oder teilweise Vorauszahlung zu verlangen. Vorbehalten bleiben anders lautende Vereinbarungen zwischen dem Kunden und der GOBA.

2.3 Stornierungen

Wird eine Skipassbestellung seitens des Kunden storniert, fallen nachfolgende Gebühren an:
- Bei Stornierungen von Reservationen wird eine Bearbeitungsgebühr von CHF 200.00 verrechnet.

2.4 Preis- und Leistungsänderungen

Die GOTTHARD OBERALP ARENA behält sich ausdrücklich das Recht vor, Leistungsbeschreibungen und Preisangaben im Internet sowie in Prospekten und Preislisten bis zum Vertragsabschluss zu ändern.

2.5 Währungen

Die Preisangaben in den Prospekten erfolgen stets in Schweizer Franken. Die Euroumrechnung erfolgt nach aktuellem Tageskurs. Das Rückgeld erfolgt grundsätzlich in Schweizer Franken.

3. Ticketing

3.1 Ticket-Rückvergütungen

Pistenpässe ab 3 Tagen sowie Jahresabonnemente werden bei Krankheit/Unfall gegen Vorweisen eines ärztlichen Zeugnisses eines Arztes der Region ab Unfalltag anteilmässig rückerstattet. Ab 12.00 Uhr gilt der Tag als bezogen. Auf 1- bis 2- Tageskarten und Einzelfahrten sowie an Begleitpersonen gewähren wir keine Rückerstattung. Es wird eine Bearbeitungsgebühr von CHF 10.00 pro Abonnement und Rückerstattung erhoben. Ausdrücklich nicht als Rückerstattungsgründen gelten, schlechte Witterungs- oder Schneeverhältnisse, Verlust, vorzeitige Abreise, Ausfall oder Nichtbetrieb von Anlagen. Der Rückerstattungsanspruch für Jahresabonnemente erlischt am 28. Februar der laufenden Saison. Der Rückerstattungsanspruch für Pistenpässe ab 3 Tagen läuft am Ende der aktuellen Saison ab. Nach Ende der Wintersaison können keinerlei Rückerstattungen mehr erfolgen. Falls die Pistenpässe oder Abonnemente nach der Hinterlegung nochmals benutzt werden, entfällt der Anspruch auf Rückerstattung ebenfalls.

Jahresabonnemente GOBA

- Nicht benutzte Jahresabos bis spätestens 30. März 95% des Kaufpreises
- Rückgabe bis spätestens 15. Dezember 80 % des Kaufpreises
- Rückgabe bis spätestens 15. Januar 60 % des Kaufpreises
- Rückgabe bis spätestens 15. Februar 30 % des Kaufpreises
- Rückgabe bis spätestens 28. Februar 10 % des Kaufpreises
- Nach dem 28. Februar keine Rückerstattung.

Skipass Surselva

- Nicht benutzte Jahresabos bis spätestens 30. März 90% des Kaufpreises
- Rückgabe bis spätestens 15. Dezember 80 % des Kaufpreises
- Rückgabe bis spätestens 10. Januar 50 % des Kaufpreises
- Rückgabe bis spätestens 31. Januar 25 % des Kaufpreises
- Nach dem 31. Januar keine Rückerstattung

SnowPass Graubünden

- Rückgabe bis spätestens 15. Dezember 80 % des Kaufpreises
- Rückgabe bis spätestens 10. Januar 50 % des Kaufpreises
- Rückgabe bis spätestens 31. Januar 25 % des Kaufpreises
- Nach dem 31. Januar keine Rückerstattung.

Von dieser Regelung ausgenommen ist der SnowPass für Familien. Bei dieser ist keine Rückerstattung vorgesehen.

Tickets, die nicht durch den Kunden verursachte Defekte aufweisen und nicht funktionieren, werden gegen Rückgabe kostenlos ersetzt. Tickets, die durch äussere Einflüsse zerstört worden sind, werden gegen eine Bearbeitungsgebühr von CHF 10.00 ersetzt.

Depot für den Datenträger ist nochmals zu bezahlen (KeyCard CHF 10.00) (GraubündenCard CHF 25.00).

3.2 Ticketverlust

Werden verlorene Mehrtageskarten (ab 3 Tagen) nicht mehr gefunden, werden sie gegen Vorweisung der Kaufquittung oder eines gleichwertigen Beleges ersetzt. In einem solchen Fall wird eine Sperrgebühr von CHF 10.00 und die Gebühr von CHF 10.00 für den neuen Datenträger erhoben.

3.3 Ticketmissbrauch

Das Bahnpersonal ist jederzeit berechtigt, Fahrausweiskontrollen vorzunehmen. Auf entsprechende Aufforderung des Bahnpersonals hin hat sich der Ticketinhaber mittels gültigem Identitätsausweis oder eines gleichwertigen Ausweises auszuweisen. Wird ein Ticketmissbrauch wie Verwendung von Tickets von Drittpersonen oder Fälschung von Ausweisen festgestellt, hat dieser den sofortigen Entzug des Fahrausweises zur Folge. Gleichzeitig werden folgende Umtriebsgebühren erhoben: bis 2 Tagesskipass CHF 150.00 und ab 3 Tagesskipass inkl. Saison- und Jahreskarten CHF 300.00. Zusätzlich ist der Fahrpreis nachzuzahlen. Im Wiederholungsfall wird der Fahrausweis eingezogen. Rechtliche Schritte werden vorbehalten.

3.4 Fehlverhalten Ticketkäufer

Verstösst der Ticketkäufer gegen die vorliegenden Bestimmungen, missachtet er Anordnungen des Bahnpersonals, Sperrungen von Skiabfahrten oder Wanderwegen, Vorschriften betreffend Wald- und Wildschutzzonen sowie FIS-Regeln oder verhält er sich rücksichtslos, kann die GOBA ihn von der Benützung der Bahnanlagen und Skipisten ausschliessen und das Ticket – vorbehaltlich einer abweichenden Regelung in diesen AGB - entschädigungslos entziehen und den Transport verweigern. Eine Strafanzeige bleibt vorbehalten.

Wer infolge Trunkenheit oder Drogenmissbrauchs die Sicherheit und Ordnung im Skigebiet gefährdet, kann von der Benützung der Bahnanlagen und Skipisten vorübergehend oder für immer ausgeschlossen werden. Für die Rückerstattung des Ticketpreises gilt Ziff. 3.1 sinngemäss.

Wer Anlagen und Einrichtungen der GOBA beschädigt oder verunreinigt, hat die Instandstellungs- und Reinigungskosten zu bezahlen. Im Falle vorsätzlicher Beschädigungen bleibt eine Strafanzeige vorbehalten.

4. Mietgegenstände

Die Miete von Sport- und anderen Gerätschaften wird mittels individualisierten Mietverträgen und den darin enthaltenen Bestimmungen geregelt. Die AGB sind dabei immer integrierender Bestandteil solcher mit der GOBA abgeschlossenen Mietverträge.

5. Material- und Gepäcktransport während den Betriebszeiten

Auf Grund der geltenden Richtlinien für Anlagen, Betrieb und Unterhalt von Schneesportabfahrten der Schweizerischen Kommission für Unfallverhütung auf Schneesportabfahrten SKUS erlässt die Geschäftsleitung der Sedrun Bergbahnen ab sofort neue Regelungen für den Einsatz der Pistenbearbeitungsmaschinen und der damit verbundenen Material- und Gepäcktransporte von Dieni ins Skigebiet nach Planatsch und Milez. Aus Sicherheitsgründen werden ab sofort keine Material- und Gepäcktransporte mit den Pistenmaschinen während dem ordentlichen Skibetrieb (Betriebszeiten) durchgeführt.

Bergfahrt von Dieni nach Planatsch und Milez

Für den Materialtransport stehen zwei Gitterkörbe zur Verfügung, welche in der Garage bereitgestellt werden. Das Gepäck kann von den Gruppen jeweils selbstständig aber in Anordnung der Bergbahnen in die Körbe geladen werden. Die beladenen Gitterkörbe werden nach dem offiziellen Skibetriebsschluss um 17:00 Uhr mit den Pistenmaschinen ins Lagerhaus transportiert. **Bemerkung:** Falls die Gäste am Anreisetag Ski oder Snowboard fahren, empfehlen wir, bereits mit Ski- oder Snowboardausrüstung anzureisen.

Talfahrt von Milez oder Planatsch nach Dieni

Die Gitterkörbe werden am Vorabend oder am Morgen des Abreisetages beim Lagerhaus deponiert. Die Gäste können dann die Körbe selbstständig beladen. Die beladenen Gitterkörbe werden mit den Pistenmaschinen um 8:30 Uhr ins Tal nach Dieni transportiert.

6. Störungen in der Leistungserbringung

Kann die GOTTHARD OBERALP ARENA ihre Pflichten aus dem Transportvertrag in Folge von Umständen, welche sie nicht abzuwenden vermag, nicht oder vorübergehend nicht erbringen, entstehen dem Käufer eines Bergbahntickets daraus keinerlei Ansprüche gegenüber der GOTTHARD OBERALP ARENA. Das gilt insbesondere in folgenden Fällen.

- Betriebseinstellungen und Pistensperrungen infolge Zufalls und höherer Gewalt, wie Wind- und Wettereinflüsse, Lawinengefahr, oder behördlicher Anordnung
- Betriebsstörungen, z.B. infolge von technischen Defekten oder Stromunterbrüchen.

7. Sicherheits-Informationen

Aus Sicherheitsgründen werden an den Skiliften keine Personen mit Kindern in Huckepack, in Rucksäcken oder auf Schultern befördert. Es werden nur markierte Pisten kontrolliert. Verlassen Sie diese Pisten nicht. Die letzte Pistenkontrolle des SOS- und Pistendienstes erfolgt täglich auf allen markierten Pisten. Denken Sie daran, dass Suchaktionen und Rettungseinsätze nach der letzten Pistenkontrolle oder die Inbetriebnahme von Bahnen/Liften nach Betriebsschluss vollumfänglich auf Kosten der Verursacher gehen. Bitte halten Sie sich an die FIS-Regeln.

8. Unfall im Schneesportgebiet

Erleidet ein Ticketkäufer einen Unfall bei Benützung der Bahnanlagen oder im Skigebiet der GOBA, kann er den Rettungsdienst der Sedrun Bergbahnen oder Andermatt-Gotthard-Sportbahnen in Anspruch nehmen. Die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der GOBA wird mit CHF 100.00 bis 300.00 verrechnet. Zusätzliche Kosten für den Krankenwagen-Transport werden separat in Rechnung gestellt. Andere Kosten Dritter (z.B. Rega) sind direkt durch den Kunden zu vergüten. Es ist Sache des Kunden, allfällige Rückerstattungsansprüche gegenüber seiner Versicherung geltend zu machen.

9. Beanstandungen, Haftung

Allfällige Beanstandungen der Ticketkäufer, welche die Leistungserbringung durch die GOBA betreffen, sind unverzüglich an die Geschäftsleitung der Sedrun Bergbahnen AG oder Andermatt-Gotthard-Sportbahnen AG, bzw. an ihr Personal zu richten. Unterbleibt eine sofortige Meldung, gehen dem Ticketkäufer allfällige Ansprüche gegenüber der GOBA verloren. Die GOBA haftet für Personen- und Sachschäden, welche durch sie bzw. ihr Personal verursacht werden, nach Massgabe der nachfolgenden Bestimmungen. Subsidiär gelten die einschlägigen Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts. Eine Haftung ist, soweit gesetzlich zulässig, auf grobfahrlässiges und vorsätzliches Verhalten beschränkt.

Eine Haftung der GOBA für Sach- und Personenschäden ist namentlich ausgeschlossen bei Unfällen infolge

- Nichtbeachtens von Hinweisen, d.h. Missachten von Markierungen und Hinweistafeln, Verlassen der gesicherten und kontrollierten Pisten,
- Missachtens von Weisungen und Warnungen des Bahnpersonals oder des Pisten- und Rettungsdienstes,
- Missachtung der Warnungen vor Lawinengefahren,
- fahrlässigen oder vorsätzlichen Verhaltens auf Anlagen und Skipisten,
- Ausübung von Risikosportarten wie Freeriding, Downhill-Biking, Gleitschirmfliegen etc.,
- ungenügender Pistenpräparierung.

Im Übrigen stützt sich die Haftung der GOBA im Wesentlichen auf die Richtlinien der Verkehrssicherungspflicht für Schneesportabfahrten. Es besteht keine Haftung für Unfälle ausserhalb der gesicherten und markierten Skipisten, ausser es könnte der GOBA eine grobfahrlässige oder vorsätzliche Verletzung der Verkehrssicherungspflicht vorgeworfen werden. Sodann ist jede Haftung für Unfälle auf Wander- und Schlittelwegen ausgeschlossen. Für Personen- oder Sachschäden, welche die Folge der Nichterfüllung oder nicht gehörigen Erfüllung des Vertrages sind, haftet die GOBA im Rahmen dieser AGB sowie der massgebenden nationalen Gesetze.

Jede Haftung für Diebstähle im Skigebiet oder für Sachbeschädigungen durch Dritte ist ausgeschlossen.

10. Versicherung

Die GOBA empfiehlt, für einen ergänzenden Versicherungsschutz zu sorgen.

11. Kundendaten

Die GOBA verpflichtet sich, die jeweils anwendbare Datenschutzgesetzgebung bei der Handhabung und Bearbeitung sämtlicher Kundendaten sowie der Kunden-Nutzungsdaten zu beachten.

Kundendaten werden lediglich zur Aufrechterhaltung und Verbesserung von Kundenbeziehungen, Qualitäts- und Dienstleistungsmaßnahmen, zur Maximierung der Betriebssicherheit oder im Interesse von Verkaufsförderung, Produktdesign, Verbrechensverhütung, wirtschaftlichen Eckdaten und Statistiken sowie der Rechnungsstellung verwendet.

Der Kunde anerkennt hiermit und stimmt zu, dass die Sedrun Bergbahnen AG und die Andermatt-Gotthard-Sportbahnen AG in Fällen einer gemeinsamen Bereitstellung von Leistungen in Zusammenarbeit mit Dritten berechtigt ist, den betreffenden Dritten in dem Umfang Kundendaten zugänglich zu machen, als dies im Interesse der Erbringung der Leistungen erforderlich ist. Im Übrigen ist die Weitergabe von Kundendaten an Dritte nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kunden gestattet. Eine Ausnahme gilt nur dann, wenn die GOBA gesetzlich verpflichtet ist, Personendaten an Dritte weiter zu geben.

12. Schlussbestimmungen

Mitteilungen per E-Mail gelten als schriftlich erfolgt.

Auf diesen Vertrag ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar.

Dieni, 10. August 2009/cl